



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 9: Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der  
Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der  
Fachbereichsversammlung (28.4.1976)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

U P B II

- 103

---

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 9

am 28. 4. 1976

---

Inhalt

Seite

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der  
Mitglieder der Fachbereichsversammlung  
und des Vorsitzenden der Fachbereichs-  
versammlung

1

---

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 9/76 -

Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der Fachverbereichsversammlung

---

Der Gründungssenat hat aufgrund der §§ 27 Abs. 3, 43 Abs. 3 VGrundO die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahl der Fachbereichsversammlung

§ 1

Mitglieder

(1) Der Fachbereichsversammlung gehören an

1. die Hochschullehrer des Fachbereichs (Kraft Amtes)
2. wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Studenten
4. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1.

(2) Bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören. Ergibt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Gehören dem Fachbereich weniger wiss. Mitarbeiter an, als dieser Gruppe Sitze zustehen, werden die freien Sitze im Verhältnis 2 : 1 der Gruppe der Studenten und der Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter zugeschlagen. Ergeben sich dabei Bruchzahlen ist auf- bzw. abzurunden. Freie Sitze der Gruppe der nichtwiss. Mitarbeiter fallen der Gruppe der Studenten zu.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Gruppe der Studenten ein Jahr. Sie endet mit Abschluß der Neuwahlen, spätestens jedoch am 31.5.

(4) Die Neuwahlen finden jeweils im Mai statt. Zeigt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder (Abs. 2), daß die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter

in der neuen Fachbereichsversammlung nicht im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1 vertreten wären, so wird mit der Wahl der studentischen Mitglieder die erforderliche Zahl von Angehörigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hinzugewählt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Wahlberechtigte

(1) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden jeweils von der Gruppe des Fachbereichs in getrennter Wahl gewählt, der sie selbst angehören.

(2) Der Dekan erstellt das Wählerverzeichnis aufgrund von § 23 Abs. 6 VGrundO und den vom Gründungsrektorat getroffenen Entscheidungen über die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.

(3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand im Dekanat öffentlich ausgelegt, sobald die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens 2 Werktage vor dem Wahltag schriftlich beim Dekanat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Dekan unverzüglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Dekan beruft je einen Vertreter der im Fachbereich vertretenen Gruppen als Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dessen Vorsitzenden, der nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören darf.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Er kann für die Durchführung der Wahl weitere Fachbereichsangehörige als Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten sein. Soweit Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlhelfer zur Kandidatur vorgeschlagen werden und zur Kandidatur bereit sind, müssen sie die Funktion als Mitglieder des Wahlvorstandes bzw. als Wahlhelfer aufgeben. Der Dekan ergänzt den Wahlvorstand.

#### § 4

##### Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl mindestens zehn und höchstens 20 Tage vor dem Wahltermin aus. Gleichzeitig lädt er zur Wahlversammlung ein.

(2) Das Wahlausschreiben ist durch Aushang in dem jeweiligen Fachbereich bekanntzugeben und muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
2. den Hinweis auf das Ausliegen des Wählerverzeichnis und die Möglichkeit des Einspruchs
3. die vom Wahlvorstand ermittelte Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter, sowie den Hinweis, daß für jede Gruppe 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind
4. den Hinweis auf die von § 43 Abs. 2 VGrundO geforderte Wahlbeteiligung
5. die Aufforderung, bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen und den Hinweis, daß weitere Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden können
6. den Termin der Wahlversammlung.

Die Fachbereiche sorgen dafür, daß für Wahlbekanntmachungen besondere Anschlagtafeln zur Verfügung stehen.

#### § 5

##### Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Vorsitzenden

des Wahlvorstandes; er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Nach der Eröffnung der Wahlversammlung gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert die Versammlung auf, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Ein Kandidat kann nur aus der Gruppe vorgeschlagen werden, der er selbst angehört. Er kann nur dann gewählt werden, wenn er in der Wahlversammlung schriftlich oder mündlich seine Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur erklärt.

(3) Die Kandidaten können sich vorstellen. Nach der Vorstellung wird die Kandidatenliste geschlossen. Die Namen der Bewerber werden nach Gruppen getrennt im Wahllokal durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß insbesondere Angaben über irreguläre Vorkommnisse, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Zahl der auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenden gültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

## § 6

### Wahlgang

(1) Der Wahlgang findet in der Wahlversammlung nach Aushang der Kandidatenliste statt.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu werfen. Eine Briefwahl findet nicht statt.

## § 7

### Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempel der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die drei Gruppen von Wahlberechtigten sind verschiedenfarbige Zettel zu verwenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmenkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig. Der Wahlberechtigte muß nicht von allen ihm zustehenden Stimmen Gebrauch machen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

#### § 8

##### Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für Bewerber abgegeben werden, die auf der Kandidatenliste (§ 3 Abs. 4) genannt sind. Die Ungültigkeit einzelner Stimmen eines Wahlberechtigten steht der Gültigkeit seiner übrigen Stimmen nicht entgegen.

#### § 9

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in die Fachbereichsversammlung gewählt ist.

(2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten aus jeder Gruppe, wie dieser Gruppe Sitze einschließlich der der Ersatzmitglieder zustehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Rangfolge wird durch die Stimmenzahl bestimmt. Bei Neuwahlen nachgewählte Ersatzmitglieder rücken von unten in die Liste der Ersatzmitglieder nach, sofern aus Wahl im Vorjahr noch Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.

(3) Die gewählten Kandidaten werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen 3 Werktagen dem Wahlvorstand zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang im Fachbereich bekannt und teilt es dem Dekan sowie dem Gründungsrektorat mit.

#### § 10

##### Gültigkeit der Wahl

(1) Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe ist

eine Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so findet binnen einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Wird die erforderliche Wahlbeteiligung auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der von dieser Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(2) Maßgebend für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wählerverzeichnis.

## § 11

### Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb der Frist von 1 Woche schriftlich beim Wahlvorstand Einspruch erhoben werden, dieser ist über den Dekan einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis infolge eines Fehlers verfälscht worden sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Fachbereichsversammlung auf der Grundlage des Berichts des Wahlvorstandes. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

## Teil 2

Einberufung der Fachbereichsversammlung und Wahl des Vorsitzenden

## § 12

### Einberufung der Fachbereichsversammlung

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes beruft die Fachbereichsversammlung mit einer Frist von 7 Werktagen zu ihrer ersten Sitzung ein. Diese Sitzung muß innerhalb des ersten Monats der Wahlperiode stattfinden.



§ 13

Wahlleiter und Wahl

(1) Die Fachbereichsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wahlleiter ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Fachbereichsversammlung. Er kann für die Durchführung der Wahl Wahlhelfer aus der Mitte der Fachbereichsversammlung bestellen. Der Wahlleiter überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, führt über den Wahlgang Protokoll und gibt, nachdem der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat, das Wahlergebnis in der Form des § 9 Abs. 3 Satz 2 bekannt.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(4) Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Überprüfung der Gültigkeit der Wahl gilt § 11 entsprechend.

§ 14

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden bestimmt sich nach § 27 Abs. 4 VGrundO. Falls ein Hochschullehrer Vorsitzender der Fachbereichsversammlung ist, dauert die Amtszeit zwei Jahre.

§ 15

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.